

angewiesen, bei Prüfung der Vorbedingungen für die Bildung von Rentengütern die ihnen von den Kreisauschüssen bezeichneten Personen zuzuziehen. Ebenso wurde den Kreisauschüssen als begutachtenden Organen eine Beteiligung vornehmlich bei Koloniebildungen in Rentengutsfachen eingeräumt. (Gesetz von 1904.)

Das hat auf die Entwicklung der Rentengutsbildung recht lähmend eingewirkt. (Vgl. innere Kolonisation und preußische Ansiedlungsgesetze.)

Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

Da der Konsument dem Fleisch meist nicht ansehen kann, ob es von einem gesunden oder kranken Tier herrührt und durch den Genuß von Fleisch kranker Tiere eine schwere Gefährdung der Gesundheit, ja in nicht seltenen Fällen des Lebens herbeigeführt werden kann, so erweist sich eine sachverständige Untersuchung, sowohl des Tieres vor der Schlachtung wie auch des aus ihm geschlachteten Fleisches als erforderlich.

Nachdem die größeren, mittleren, ja vielfach selbst die kleineren Städte den Schlachthauszwang und mit ihm die Schlachtvieh- und Fleischschau durchgeführt hatten, erschien es angemessen, diese auf das ganze Land auszudehnen.

Das ist denn freilich nur in beschränktem Maße durch das Gesetz vom 3. Juni 1900, das in vollem Umfang aber erst mit dem 1. April 1903 in Kraft getreten ist, geschehen. Danach sind der Untersuchung zu unterwerfen: Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde; die Hauschlachtungen sind aber davon ganz befreit. Also das Fleisch, das der Gutsbesitzer den sämtlichen von ihm beschäftigten Arbeitern und Gesinde vorsetzt, bedarf weder vor noch nach der Schlachtung einer Untersuchung. Allerdings soll er diese dann vornehmen lassen, wenn das Vieh oder das Fleisch Merkmale einer, die Genußtauglichkeit ausschließenden Krankheit zeigen. Es soll leider nicht selten vorkommen, daß die Besitzer dabei eine etwas sehr weit getriebene Kurzsichtigkeit beweisen. Der Regierungsentwurf hatte die Befreiung der Hauschlachtungen nur bei Schafen, Ziegen und noch nicht 3 Monate alten Kälbern und Schweinen zulassen wollen. Die agrarische Mehrheit aber befreite sie ganz. Der Entwurf verlangte auch bei Schweinen, deren Fleisch nicht ausschließlich im eigenen Haushalt verwendet wird, die Trichinenschau; selbst das lehnte die Mehrheit ab. Ebenso wurde bei Beratung des preußischen Ausführungsgesetzes die obligatorische Trichinenschau für Hauschlachtungen abgelehnt, trotzdem 1900 in Preußen sich 1415 trichinöse Schweine bei Schlachthauschlachtungen ergeben hatten.

Auch die Bestimmung des preußischen Gesetzes, daß Fleisch, welches der Beschau durch einen approbierten Tierarzt unterlegen hat, bei der Einfuhr in Städte mit Schlachthauszwang nur einer Untersuchung daraufhin unter-